

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 41 | Umweltschutz

**Postzustellungsurkunde**

Firma  
Pilkington Deutschland AG  
Flachglasstraße 3  
92729 Weiherhammer

Kontakt Herr Riedl  
Zimmer C 014  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a. d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4110  
Telefax 09602 7997 4110  
E-Mail PRiedl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

41-824-12/09

09602 79 0

12.12.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;  
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Gesamtschmelzleistung von 1620 Tonnen je Tag, bestehend aus den Produktionslinien 1 und 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht  
Betreiber: Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer**

**Hier:**

**Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Grenzwerte-Anpassung an die neue TA Luft)**

**Anlage:**

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgenden

**Bescheid:**

**1. Immissionsschutzrechtliche Anordnung (§ 17 BImSchG)**

**Website**

[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de) finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

- a) Die im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 19.04.2010 (Az.: 41-824-12/09) in Verbindung mit der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG vom 20.12.2017 (Az.: 41-824) festgesetzten Auflagen des Bereichs Luftreinhaltung werden für die **Glasschmelzwannen 1 und 2** wie folgt ersetzt:

1.1

Die Abgase aus den Glasschmelzwannen 1 und 2 sind vor Ableitung...  
(weitere bisherige Formulierung bleibt für beide Wannen erhalten)

1.2

Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen im gereinigten Abgas der Glasschmelzwannen 1 und 2 nach der SCR-Anlage folgende Emissionsbegrenzungen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 Prozent nicht überschreiten:

- |  |  |
|--|--|
| a) Gesamtstaub   | <b>10 mg/m<sup>3</sup></b>                           |
| b) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb<br>Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co<br>Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni<br>Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se   | <b>insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup></b>                |
| c) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb<br>Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr<br>Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V<br>Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn | <b>insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup></b>                  |
| d) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As<br>Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  | <b>insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup></b>               |
| e) Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni   | <b>0,5 mg/m<sup>3</sup></b>                          |
| f) Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen<br>angegeben als Fluorwasserstoff  | <b>4 mg/m<sup>3</sup></b>                            |
| g) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,<br>angegeben als Chlorwasserstoff  | <b>20 mg/m<sup>3</sup></b>                           |
| h) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid<br>-Beheizung mit Erdgas<br>-Beheizung mit Heizöl EL (bei Gasmangellage)  | <b>0,70 g/m<sup>3</sup><br/>1,40 g/m<sup>3</sup></b> |
| i) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid<br>angegeben als Stickstoffdioxid  | <b>0,50 g/m<sup>3</sup></b>                          |
| j) Ammoniak  | <b>30 mg/m<sup>3</sup></b>                           |
| k) Kohlenmonoxid   | <b>0,1 g/m<sup>3</sup></b>                           |

Beim Zusammentreffen von Stoffen, die unter Buchstabe b) und c) genannt sind, darf die Massenkonzentration 1 mg/m<sup>3</sup> insgesamt im Abgas nicht überschritten werden.

Beim Zusammentreffen von Stoffen, die unter Buchstabe d) und e) genannt sind, darf die Massenkonzentration  $0,5 \text{ mg/m}^3$  insgesamt im Abgas nicht überschritten werden.

Mit Ausnahme der Emissionen an Ammoniak und an gasförmigem Selen darf für die Emissionen der gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffe die Umrechnung der Messwerte (Emissionskonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.3

**Die unter Rand-Nr. 1.2 dieses Bescheids festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind bis spätestens ab dem 01. Dezember 2026 einzuhalten.** Im Falle einer Kaltreparatur an Glaswanne 1 oder 2 gelten die Emissionsbegrenzungen bereits ab Wiederinbetriebnahme der jeweiligen Glaswanne.

Die Nr. 7.4.1 ist wie folgt zu ändern:

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der SCR-Abgasreinigungsanlagen, sowie in der Folge von 1 Jahr ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob in den gereinigten Abgasen der Glas-schmelzwannen 1 und 2 die unter Luftreinhaltung Rd. Nr. 1.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen bezüglich Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide eingehalten werden.

Für die weiteren unter Luftreinhaltung Rd. Nr. 1.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist ein Messintervall von maximal 3 Jahren einzuhalten.

Alle weiteren genannten Auflagen und Bestimmungen des Bereichs Luftreinhaltung im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 19.04.2010, Az. 41-824-12/09, gelten unverändert weiter.

## 2. **Kostenentscheidung**

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 3,45 €. Es fallen also insgesamt **Kosten** in Höhe von **503,45 €** an.

Die weitere Festsetzung von Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bezüglich dieser nachträglichen Anordnung noch in Rechnung gestellt werden, bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### **I. Sachverhalt**

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Gesamtschmelzleistung von 1620 Tonnen je Tag, bestehend aus den Produktionslinien 1 und 2 (Änderungsgenehmigungsbescheid vom 19.04.2010, Az. 41-824-12/09).

Im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 19.04.2010, Az. 41-824-12/09 wurden die Emissionsgrenzwerte im Bereich Luftreinhaltung nach damaligem Rechtsstand der TA Luft 2002 festgelegt. Weiterhin wurde seitens des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab am 20.12.2017 eine nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) gemäß § 17 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG erteilt. Dieser Bescheid enthielt auch Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 Abs. 1 a BImSchG.

Zwischenzeitlich wurde jedoch die „Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (**TA Luft 2021**) am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie trat zum 01.12.2021 in Kraft.

Nach der Nr. 5.4 der TA Luft „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ sind bei Nr. 5.4.2.8.1b/2b die Anlagen zur Herstellung von Flachglas genannt. Bei Neuanlagen sind die darin formulierten Regelungen unmittelbar einzuhalten.

Bei bestehenden Anlagen, die bisher dem Stand der Technik entsprachen, sieht die TA Luft nach Nr. 6.2.3.3 eine allgemeine Sanierungsfrist vor, bei der alle Anforderungen spätestens bis zum 01. Dezember 2026 erfüllt werden müssen, es sei denn, dass auf Basis von BTV-Schlussfolgerungen abweichende Fristen zu berücksichtigen sind.

Letzteres trifft im Falle der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer nicht zu.

Dem Anlagenbetreiber wurde mit Schreiben vom 26.05.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu der vom Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab beabsichtigten nachträglichen Anordnung bis zum 09.06.2023 zu äußern (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG). Mit der nachträglichen Anordnung werden die verschärften Emissionsgrenzwerte festgesetzt. Diese neuen Grenzwerte sind ab den in diesem Bescheid unter Nr. 1 Buchst. a), Nr. 1.3 angegebenen Zeitpunkten einzuhalten und müssen bei zukünftigen Messungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer hat sich zu den für die nachträgliche Anordnung maßgeblichen Tatsachen innerhalb der gesetzten Anhörungsfrist nicht geäußert und keine Einwände vorgebracht. Am 21.06.2023 erfolgte zusätzlich noch eine Besprechung im Hause der Firma Pilkington.

## II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ist zum Erlass der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Als Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG heranzuziehen. Demnach können, zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung treffen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BImSchG darf die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebtem Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Neufassung der TA Luft 2021 kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die TA Luft von 2002 ist an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ziel der TA Luft ist es, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zur Normkonkretisierung nach § 48 BImSchG den zuständigen Behörden – und damit mittelbar auch den Betreibern von Anlagen – unter Beachtung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, des Bodenschutzrechts, des Naturschutzrechts und anderer Rechtsvorschriften den heutigen Erkenntnissen entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Luftverunreinigungen, insbesondere aus genehmigungsbedürftigen Anlagen, an die Hand zu geben. Sie konkretisiert damit § 5 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Um dem Anspruch an eine konsistente, vollzugsvereinfachende und –vereinheitlichende und rechtssichere Verwaltungsvorschrift weiterhin gerecht zu werden, ist eine Anpassung der TA Luft mit einer unmittelbaren und mittelbaren Umsetzung zahlreicher insbesondere immissionsschutzrechtlicher Regelungen des EU-Rechts sowie eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.

Insofern ist es, aufgrund der „Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (**TA Luft 2021**), in welcher unter Nr. 5.4.2.8.1b/2b die Anlagen zur Herstellung von Flachglas mitsamt den neuen Grenzwerten enthalten sind, um die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen, erforderlich, die neuen Emissionsgrenzwerte mit einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 19.04.2010, Az. 41-824-12/09, sowie die nachträgliche Anordnung vom 20.12.2017 enthalten die neuen Emissionsgrenzwerte noch nicht.

Legitimer Zweck ist es, die schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anordnung ist zum einen geeignet, den ebengenannten Zweck zu erfüllen, zum anderen stellt sie den geringstmöglichen Eingriff für den Anlagenbetreiber dar. Es ist dem Anlagenbetreiber auch tatsächlich und rechtlich möglich, die neuen Emissionsgrenzwerte einzuhalten und unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen ist also die Festsetzung der neuen Emissionsgrenzwerte als verhältnismäßig/angemessen anzusehen. Insofern entspricht die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aufgrund der oben angeführten Gründe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1F), zuletzt geändert am 05.08.2022 und des Kostenverzeichnisses (KVz) in der Fassung vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert am 10.03.2023.

Für die nachträgliche Anordnung ist eine Gebühr von 500,00 Euro zu erheben. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr, deren Höhe sich nach dem erfolgten Verwaltungsaufwand bemisst (Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KV).

#### **a) Immissionsschutzrechtliche Gebühr:**

Die Gebühr für die nachträgliche Anordnung nach dem Immissionsschutzrecht beträgt 500,00 €.

#### **b) Auslagen**

Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 3,45 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

#### **c) Gesamtkosten:**

Gebühr 500,00 € + Auslagen 3,45 € = **503,45 €**

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für den Anlagenbetreiber, ist die festgesetzte Gebühr angemessen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Kraus  
Regierungsamtsrat

**NEW**